

Folgen eines Lehrverfahrens

Der Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis von Professor Hans Küng hat Probleme aufgeworfen, die weit über den konkreten Fall hinausgehen: Verkündigung und Verständnis des Glaubens in unserer Zeit, Sinn und Ausübung des Lehramts, Stil und Formen innerkirchlicher Auseinandersetzungen, der Fortgang der Ökumene, die staatskirchenrechtliche Stellung der theologischen Fakultäten. Solche Fragen werden noch lange in der Diskussion bleiben, und es wird erhebliche Mühe kosten, glaubwürdige und überzeugende Antworten zu finden.

Als die römische Glaubenskongregation am 18. Dezember 1979 ihr Dekret veröffentlichte, ahnte sie kaum, welche Lawine sie auslöste. Sie hatte ja auch ganz andere Absichten. Sie wollte wohl nicht den Weihnachtsfrieden stören, sondern das „Recht der Gläubigen ... auf eine volle und eindeutige Darstellung unveräußerlicher Glaubenswahrheiten“ gegen „Verkürzungen“ schützen, „drohende Irrtümer wachsam abwehren“ und „Verwirrungen“ in zentralen Fragen des Glaubens klären, und das in einem Verfahren, das den „Versuch einer neuen Konfliktbewältigung“ darstellen sollte.

Wurden diese Ziele, wie sie die Erklärungen der Glaubenskongregation und des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz formulieren, durch die bisherigen Maßnahmen erreicht? Die Methoden der Konfliktbewältigung waren in der Tat neu, wenn man sie mit der Praxis vor dem Konzil vergleicht. Das Verfahren spielte sich nicht mehr völlig im Geheimen ab, und dem Beklagten wurde – wenn auch nur in der ersten Prozeßphase – Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Blickt man jedoch auf den in den modernen Rechtsstaaten erreichten Standard der Rechts- und Entscheidungsfindung, dann fehlen so wesentliche Elemente wie Recht auf Akteneinsicht, Öffentlichkeit des Verfahrens, freie Wahl des Verteidigers, grundsätzlich gleiche Rechtsstellung der Parteien. Nichts spricht dagegen, daß sich die Kirche diese Grundsätze zu eigen macht, zumal sie den einzigen Zweck haben, eine möglichst objektive Rechtsfindung zu ermöglichen, Willkür auszuschließen und die Rechte des einzelnen zu schützen. Erst mit einer Verwirklichung dieser Grundsätze würde der weitverbreiteten Meinung der Boden entzogen, die Kirche sei eine totalitäre Institution, die keine Freiheit und keine Abweichungen von der offiziellen Linie duldet.

Blickt man auf das bisherige Ergebnis, scheint die „Bewältigung“ des Konflikts eher mißlungen zu sein. Nicht die Einheit, die Polarisierung ist gewachsen. Die einen fühlen sich bestätigt, andere vor den Kopf gestoßen. Die einen begrüßen die römischen Maßnahmen als eine längst fällige Entscheidung, andere betrachten sie als einen Akt des Unrechts und der Willkür. Der Versuch der

Deutschen Bischofskonferenz, durch umfangreiche Dokumentationen ihre Sicht der Dinge zur Geltung zu bringen, konnte daran nichts ändern – nicht nur, weil sich die meisten auf Grund der ersten Meldungen in den aktuellen Medien ihr Urteil bilden, sondern vor allem, weil bei zahlreichen Menschen zuviel persönliche Betroffenheit im Spiel ist, weil das Verfahren zu große Angriffsflächen bietet und weil die Menschen heute auf jede Einschränkung der Freiheit durch Institutionen und Behörden äußerst sensibel reagieren und zunächst immer Partei für den Betroffenen ergreifen, auch dann, wenn dieser durch sein provozierendes Verhalten wesentlich zu solchen Entwicklungen beigetragen hat. Auf dieser Ebene ist der Konflikt noch lange nicht bewältigt.

Und die Sache, um die es ging? Die zentralen Glaubenssätze über die Unfehlbarkeit der Kirche und die Gottheit Jesu wurden mit Nachdruck herausgestellt und gegen die Küngsche Interpretation abgegrenzt. Aber konnte eine „volle und eindeutige“ Darlegung der Glaubenslehre gelingen? Die Glaubenskongregation selbst hat in der Erklärung „Mysterium ecclesiae“ von 1973 betont, daß auch die Glaubensaussagen von der Sprache und der geistigen Gesamtsituation einer Epoche abhängen, also geschichtlich bedingt sind; daß nicht jede Formel in gleicher Weise geeignet ist, die Wahrheit wiederzugeben, und daß das in den alten Formeln Gemeinte in neuen Formeln besser und vollständiger ausgedrückt werden kann, wofür es in der Dogmengeschichte zahlreiche Beispiele gibt. Auch die Glaubenssätze sind „verkürzt“, weil sie wie jeder Begriff der menschlichen Sprache nur unvollkommen, nur unter bestimmten Aspekten das Gemeinte aussagen können und daher immer der Ergänzung bedürfen, wie zum Beispiel auch und gerade die Unfehlbarkeitsdefinition des Ersten Vatikanischen Konzils. Ebensowenig ist eine Glaubensformel „eindeutig“, weil sie auf Interpretation angewiesen ist. Wenn die Glaubenssätze vom wahren Gottsein Jesu Christi oder von der Unfehlbarkeit der Kirche „eindeutig“ wären, wie hätten sie dann so oft mißverstanden werden können?

Die „Verwirrung“, die in der Tat zu beobachten ist, röhrt nicht von Theologen oder sonstigen Unruhestiftern her. Sie ist vielmehr ein Zeichen dafür, daß der Christ in seinem Glaubensverständnis und in seiner Glaubensverwirklichung heute von radikalen Fragen herausgefordert ist. Was ist der tiefere Sinn des Dogmas von der Unfehlbarkeit der Kirche? Was bedeutet die Gottessohnschaft Jesu für den einzelnen, welche Folgen hat dies für sein Leben? Auf diese Fragen gibt das römische Dokument keine Antwort. Es wiederholt die alten Formeln, aber mit den neuen Fragen läßt es die Menschen allein.

Wolfgang Seibel SJ